

§ 062 MarkenG

Akteneinsicht, Registereinsicht

- (1) Das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt gewährt auf Antrag Einsicht in die Akten von Anmeldungen von Marken, wenn ein [berechtigtes Interesse](#) glaubhaft gemacht wird.
- (2) Nach der Eintragung der Marke wird Einsicht in die Akten der eingetragenen Marke gewährt.
- (3) Die Einsicht in die Akten nach Absatz 2 kann bei elektronisch geführten Akten auch über das Internet gewährt werden.
- (4) Die Akteneinsicht nach den Absätzen 1 bis 3 ist ausgeschlossen, soweit
 1. ihr eine Rechtsvorschrift entgegensteht,
 2. das schutzwürdige Interesse der [betroffenen Person](#) im Sinne des [Art. 4 Nr. 1 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) offensichtlich überwiegt oder
 3. sie auf Akteninhalte bezogen ist, die offensichtlich gegen die [öffentliche Ordnung](#) oder die guten Sitten verstoßen.
- (5) Die Einsicht in das Register steht jeder [Person](#) frei.

Fassung ab 16. Jan 2026

Fassung bis einschl 15. Jan 2026

- (1) - (3) ...
- (4) Die Akteneinsicht nach den Absätzen 1 bis 3 ist ausgeschlossen, soweit
 1. ihr eine Rechtsvorschrift entgegensteht,
 2. das schutzwürdige Interesse der [betroffenen Person](#) im Sinne des [Art. 4 Nr. 1 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz [natürlicher Personen](#) bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#), zum freien [Datenverkehr](#) und zur [Aufhebung](#) der [Richtlinie 95/46/EG](#) ([Datenschutz-Grundverordnung](#)) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung offensichtlich überwiegt oder
 3. sie auf Akteninhalte bezogen ist, die offensichtlich gegen die [öffentliche Ordnung](#) oder die guten Sitten verstoßen.
- (5) ...